



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

14. Jahrgang	Potsdam, den 13. Oktober 2003	Nummer 24
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
1.9.2003	Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV).....	518
1.9.2003	Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO).....	524
1.9.2003	Verordnung über die Anerkennung von Prüfsachverständigen und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV).....	542
1.9.2003	Verordnung über die im Land Brandenburg bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen (Brandenburgische Bausachverständigenverordnung – BbgBauSV).....	553
1.9.2003	Verordnung über die wiederkehrende Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen in baulichen Anlagen im Land Brandenburg (Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung – BbgSGPrüfV).....	557
1.9.2003	Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Zuständigkeiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauzuständigkeitsverordnung – BbgBauZV)...	559
1.9.2003	Verordnung über die Anwendung von Verordnungen nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes auf bauliche Anlagen im Land Brandenburg (BbgBauGSGV).....	560

**Verordnung über Vorlagen und Nachweise in
bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg
(Brandenburgische Bauvorlagenverordnung –
BbgBauVorIV)**

Vom 1. September 2003

Auf Grund des § 80 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Art und Inhalt der Bauvorlagen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Amtlicher Lageplan
- § 3 Objektbezogener Lageplan
- § 4 Außenanlagenplan
- § 5 Grundstücksentwässerungsplan
- § 6 Bauzeichnungen
- § 7 Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung
- § 8 Bautechnische Nachweise
- § 9 Besondere Bauvorlagen

Abschnitt 2

In einzelnen Verfahren erforderliche Bauvorlagen

- § 10 Baugenehmigungsverfahren
- § 11 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
- § 12 Bauanzeigeverfahren
- § 13 Vorbescheid
- § 14 Werbeanlagen
- § 15 Typenprüfungen
- § 16 Fliegende Bauten
- § 17 Sonderbehördliches Erlaubnisverfahren

Abschnitt 3

Beseitigung baulicher Anlagen

- § 18 Anzeigepflicht
- § 19 Bauvorlagen

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- § 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Art und Inhalt der Bauvorlagen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Bauantrag oder die Bauanzeige ist mit den erforderli-

chen Bauvorlagen in mindestens dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Für jede Behörde, deren Entscheidung in der Baugenehmigung eingeschlossen ist, sind eine weitere Ausfertigung sowie die für die Entscheidung dieser Behörde erforderlichen besonderen Bauvorlagen beizufügen.

(2) Ist die amtsfreie Gemeinde oder das Amt als Sonderordnungsbehörde zuständig, so ist der Antrag in zweifacher Ausfertigung bei der amtsfreien Gemeinde oder beim Amt einzureichen.

(3) Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde amtlich bekannt gemachten Vordrucke sind zu verwenden.

(4) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann die Einreichung

1. weiterer Ausfertigungen der Bauvorlagen, insbesondere für eine Parallelbeteiligung der Behörden und Dienststellen,
2. weiterer besonderer Bauvorlagen für die Behörden, deren Entscheidung die Baugenehmigung einschließt,
3. zusätzlicher Bauvorlagen, insbesondere ergänzende Angaben und Unterlagen, Fotos, Modelle oder Detailzeichnungen

verlangen.

(5) Die untere Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des einzelnen Bauvorhabens nicht erforderlich sind.

(6) Die Bauvorlagen müssen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt sein; sie müssen einen 2,5 Zentimeter breiten Heftrand und die Größe DIN A4 haben oder nach DIN 824 auf diese Größe gefaltet sein. Die farbige Anfertigung der Bauvorlagen ist zulässig, soweit dieses der Übersichtlichkeit der Eintragungen dient.

(7) Für die Darstellung in den Bauvorlagen sind die DIN ISO 7518, Zeichnungen für das Bauwesen, die DIN 1356-1, Bauzeichnungen sowie die Planzeichenverordnung zu beachten. Die Darstellungen sind, soweit erforderlich, durch Beschriftung zu kennzeichnen.

(8) Lage- oder Höhenangaben sind im amtlichen Lage- oder Höhenbezugssystem anzugeben.

§ 2

Amtlicher Lageplan

(1) Der Amtliche Lageplan enthält Tatbestände an Grund und Boden, die durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt worden sind oder auf solche Ermittlungen zurückgehen und die mit öffentlichem Glauben beurkundet sind. Der Amtliche Lageplan ist im amtlichen Lage- und Höhenbezugssystem anzufertigen; dabei ist ein Maßstab von 1 : 200 zu verwenden. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen oder zulassen, wenn ein solcher zur Darstellung der

erforderlichen Eintragungen notwendig ist. Der Amtliche Lageplan ist von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einer behördlichen Vermessungsstelle, die befugt ist, Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, anzufertigen.

(2) Der Amtliche Lageplan enthält:

1. Maßstab und Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
2. Bezeichnung des Grundstücks und benachbarter Grundstücke nach dem Liegenschaftskataster mit Angabe der Eigentümer und deren Anschrift,
3. im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzen des Grundstücks, seine Maße und seinen Flächeninhalt,
4. Höhenlage der Eckpunkte des Grundstücks oder bei größeren Grundstücken die Höhenlage des engeren Baufeldes,
5. Breite und Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen unter Angabe der Straßengruppe und des Ausbauzustandes,
6. Schächte, Schieber und Absperrreinrichtungen, Entnahmestellen der Versorgungseinrichtungen für Wasser, Abwasser, Gas und leitungsggebundene Wärme,
7. Festsetzungen im Bebauungsplan oder einer anderen Satzung über Art und Maß der baulichen Nutzung mit den Baulinien und Baugrenzen,
8. Bäume auf dem Grundstück, die durch eine Baumschutzverordnung oder Baumschutzsatzung geschützt sind,
9. Flächen auf dem Grundstück, die von Grunddienstbarkeiten oder Baulasten betroffen sind,
10. vorhandene bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück mit Angabe ihrer Nutzung, Anzahl der Geschosse, Außenwand- und Firsthöhe, Dachform und der Bauart der Außenwände und der Bedachung; im Falle einer Grenzbebauung oder wenn sich die Abstandsflächen des Vorhabens auf ein Nachbargrundstück erstrecken, sind auch die auf dem Nachbargrundstück vorhandenen Gebäude darzustellen.

(3) In den Amtlichen Lageplan können die geplanten baulichen Anlagen und weitere Angaben aus dem objektbezogenen Lageplan nach § 3 nachrichtlich als Eintragungen aufgenommen werden, auch wenn sie nicht durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt worden sind oder auf solche Ermittlungen zurückgehen und nicht mit öffentlichem Glauben beurkundet sind.

(4) Grundstücksgrenzen müssen entsprechend den Vorschriften über die Liegenschaftsvermessung festgestellt sein oder als festgestellt gelten. Kann eine Grundstücksgrenze nicht festgestellt werden, so ist im Amtlichen Lageplan das Ergebnis der Grenzermittlung zugrunde zu legen. Die Grundstücksgrenze ist entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Ein Amtlicher Lageplan ist nicht erforderlich, wenn durch das Vorhaben die Lage und die äußeren Abmessungen eines vorhandenen Gebäudes und die Abstandsflächen nicht geändert werden.

§ 3

Objektbezogener Lageplan

(1) Den objektbezogenen Lageplan erstellt der Objektplaner auf der Grundlage des Amtlichen Lageplans oder der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 200.

(2) In den objektbezogenen Lageplan sind aufzunehmen:

1. Maßstab und Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
2. Bezeichnung des Grundstücks und benachbarter Grundstücke nach dem Liegenschaftskataster,
3. Grenzen des Grundstücks, seine Maße und sein Flächeninhalt,
4. Grundriss der geplanten baulichen Anlagen unter Angabe der Außenmaße, der Dachform, der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur Straße, der Grenzabstände und Abstandsflächen sowie der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten,
5. Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes,
6. Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 23 und 24 sowie geschützte Biotop nach § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken,
7. Hochspannungsleitungen,
8. sonstige für das Bauvorhaben wichtige Tatbestände.

(3) Ist ein Amtlicher Lageplan nicht erforderlich, muss der objektbezogene Lageplan auch die für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Angaben nach § 2 Abs. 2 enthalten.

(4) Eintragungen nach Absatz 2 können entfallen, soweit sie bereits im Amtlichen Lageplan enthalten sind.

(5) Der objektbezogene Lageplan ist nicht erforderlich, soweit die Angaben nach Absatz 2 bereits im Amtlichen Lageplan enthalten sind.

§ 4

Außenanlagenplan

Für das Baugrundstück ist ein Außenanlagenplan im Maßstab 1 : 200 mit folgenden Eintragungen zu fertigen:

1. Lage der baulichen Anlagen und Aufteilung der nicht überbauten Flächen,

2. Flächen, die gärtnerisch angelegt werden oder mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden sollen,
3. Flächen mit geschütztem Baumbestand,
4. Wasserflächen,
5. Kinderspielplätze,
6. Zufahrten, Zugänge und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,
7. Lage, Anzahl und Größe der Stellplätze sowie deren Zufahrten,
8. Plätze für Wertstoffsammelanlagen und Abfallbehälter.

§ 5

Grundstücksentwässerungsplan

(1) Die Angaben über die Beseitigung von Abwasser und Niederschlagswasser (Grundstücksentwässerung) sind in einem Plan im Maßstab von mindestens 1 : 200 zu erläutern. Im Plan sind insbesondere darzustellen:

1. Leitungen bis zum Anschluss an die Sammelkanalisation,
2. Kleinkläranlagen und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sowie deren Leitungen,
3. abflusslose Sammelgruben,
4. Ausdehnung und Gefälle befestigter Flächen,
5. Sickeranlagen und sonstige Vorreinigungsanlagen,
6. Schächte und Abscheider,
7. Angabe der Gefälle und Leitungsquerschnitte.

(2) Die Darstellungen sind durch die Angabe der Bauprodukte und, soweit erforderlich, durch besondere Bauzeichnungen und Beschreibungen zu ergänzen.

§ 6

Bauzeichnungen

(1) Für die Bauzeichnungen ist der Maßstab 1 : 100 zu verwenden. Bauzeichnungen für Werbeanlagen sind im Maßstab 1 : 50 zu fertigen. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen oder zulassen, wenn ein solcher zur Darstellung der erforderlichen Eintragungen notwendig ist.

(2) In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen:

1. Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, Gründungen benachbarter baulicher Anlagen,
2. Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraums

mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der

- a) Treppen,
 - b) Art und Anordnung der Türen an und in Rettungswegen, einschließlich der lichten Durchgangsmaße,
 - c) Schornsteine,
 - d) Räume für die Aufstellung von Feuerstätten und die Brennstofflagerung unter Angabe der vorgesehenen Nennwärmeleistung und Lagermenge,
 - e) ortsfeste Behälter für schädliche oder brennbare Flüssigkeiten oder für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase,
 - f) Aufzugsschächte einschließlich der nutzbaren Grundfläche der Fahrkörbe von Personenaufzügen,
 - g) Lüftungsleitungen, Installationsschächte und Abfall-schächte,
 - h) Lage des Raumes für die Hauptanschlüsse der Versorgungsleitungen,
 - i) Bäder und Toilettenräume,
 - j) Vorkehrungen, die dem Brandschutz dienen, wie Brandwände, Unterdecken, Feuerschutztüren,
3. Schnitte, aus denen auch ersichtlich sind:
- a) Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche mit Höhenlage,
 - b) Gründung und Höhenlage des höchsten Grundwasserstandes,
 - c) Maß H je Außenwand in dem zur Bestimmung der Abstandsflächen erforderlichen Umfang,
 - d) Dachhöhen und Dachneigungen,
 - e) Höhenlage der Fußböden aller Geschosse,
 - f) Geschosshöhen und lichte Raumhöhen,
 - g) Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis,
4. Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Bauprodukten und Farben sowie der Geländeoberfläche und des Straßengefälles.

§ 7

Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung

- (1) Die Baubeschreibung muss die für die Beurteilung des Vor-

habens erforderlichen Angaben enthalten, die sich nicht bereits aus den Plänen und Bauzeichnungen ergeben. In der Baubeschreibung sind insbesondere Art und Maß der Nutzung, Bauprodukte und Bauarten sowie die äußere Gestaltung (Materialien, Farben) zu erläutern.

(2) Der Baubeschreibung ist eine prüffähige Berechnung beizufügen über:

1. Brutto-Rauminhalt und Nutzfläche nach DIN 277-1: 1987-06,
2. Anzahl der notwendigen Stellplätze.

(3) Bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 des Baugesetzbuches ist das Maß der Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung nachzuweisen. Soweit erforderlich muss die prüffähige Berechnung enthalten:

1. zulässige, vorhandene und geplante Grundfläche oder Grundflächenzahl,
2. zulässige, vorhandene und geplante Geschossfläche oder Geschossflächenzahl,
3. zulässige, vorhandene und geplante Baumasse oder Baumassenzahl,
4. Zahl der Vollgeschosse.

(4) Für gewerbliche Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder einer Erlaubnis nach den auf Grund des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht bedürfen, muss die Betriebsbeschreibung Angaben enthalten über

1. Art der gewerblichen Tätigkeiten unter Angabe von Art, Zahl und Aufstellungsort der Maschinen oder Apparate, Art der zu verwendenden Rohstoffe und der herzustellenden Erzeugnisse, Art und Menge ihrer Lagerung, soweit sie gesundheitsgefährdend oder feuer- oder explosionsgefährlich sind,
2. Art, Menge und getrennte Erfassung der Wertstoffe und Abfälle und des besonders zu behandelnden Abwassers sowie über deren ordnungsgemäße Entsorgung,
3. Zahl der Beschäftigten.

(5) Für landwirtschaftliche Betriebe muss die Betriebsbeschreibung insbesondere Angaben enthalten über

1. Größe der Betriebsflächen, deren Nutzungsarten und Eigentumsverhältnisse,
2. Art und Umfang der Viehhaltung,
3. Art und Lagerung der tierischen Abgänge und deren ordnungsgemäße Entsorgung,
4. Art, Menge und Lagerung der Stoffe, die gesundheitsgefährdend oder feuer- oder explosionsgefährlich sind,

5. Art, Menge und getrennte Erfassung der Wertstoffe und Abfälle und des besonders zu behandelnden Abwassers sowie über deren ordnungsgemäße Entsorgung,

6. Zahl der Beschäftigten.

§ 8

Bautechnische Nachweise

(1) Für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die erforderlichen Konstruktionszeichnungen und die erforderlichen Berechnungen vorzulegen. Berechnungen und Zeichnungen müssen übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben. Ist ein Erschütterungsschutz nachzuweisen, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die statischen Berechnungen müssen nachweisen:

1. Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile,
2. Tragfähigkeit und Setzungsempfindlichkeit des Baugrundes und die Grundwasserverhältnisse.

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage eines Gutachtens verlangen.

(3) Für die Prüfung der tragenden und aussteifenden Bauteile bei Brandbeanspruchung sind die erforderlichen Einzelnachweise durch Zeichnung, Beschreibung, Berechnung, Prüfzeugnisse oder Gutachten vorzulegen.

(4) Für die Prüfung des Schallschutzes sind die erforderlichen Einzelnachweise durch Zeichnung, Beschreibung, Berechnung, Prüfzeugnis oder Gutachten vorzulegen.

(5) Für die Prüfung des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung sind die Nachweise gemäß der Energieeinsparverordnung mit den dazugehörigen Ausführungszeichnungen vorzulegen.

§ 9

Besondere Bauvorlagen

(1) Besondere Bauvorlagen sind für die Beteiligung der Behörden und Stellen vorzulegen, deren Entscheidung die Baugenehmigung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung mit einschließt (Konzentrationswirkung).

(2) Welche besonderen Bauvorlagen im Einzelfall erforderlich sind, ergibt sich aus den jeweiligen fachgesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt 2

In einzelnen Verfahren erforderliche Bauvorlagen

§ 10

Baugenehmigungsverfahren

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sind folgende Bauvorlagen beizufügen:

1. Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1 000,
2. Amtlicher Lageplan (§ 2),
3. objektbezogener Lageplan (§ 3),
4. Außenanlagenplan (§ 4),
5. Grundstücksentwässerungsplan (§ 5),
6. Bauzeichnungen (§ 6),
7. Baubeschreibung (§ 7),
8. Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach § 48 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung,
9. Erhebungsbogen für die Bautätigkeitsstatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz.

(2) Soweit für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich, sind dem Antrag folgende Bauvorlagen beizufügen:

1. Betriebsbeschreibung (§ 7),
2. besondere Bauvorlagen (§ 9),
3. Bauvorlagen nach Sonderbauverordnungen.

§ 11

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren sind folgende Bauvorlagen beizufügen:

1. Amtlicher Lageplan (§ 2),
2. objektbezogener Lageplan (§ 3),
3. Außenanlagenplan (§ 4),
4. Grundstücksentwässerungsplan (§ 5),
5. Bauzeichnungen (§ 6),
6. Baubeschreibung (§ 7),
7. Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach § 48 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung,
8. Erklärung des Objektplaners nach § 57 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung,
9. Erhebungsbogen für die Bautätigkeitsstatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz,
10. falls erforderlich, besondere Bauvorlagen (§ 9).

§ 12

Bauanzeigeverfahren

Im Bauanzeigeverfahren sind folgende Bauvorlagen beizufügen:

1. Amtlicher Lageplan (§ 2),
2. objektbezogener Lageplan (§ 3),
3. Außenanlagenplan (§ 4),
4. Grundstücksentwässerungsplan (§ 5),
5. Bauzeichnungen (§ 6),
6. Baubeschreibung (§ 7),
7. Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach § 48 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung,
8. Erklärung des Objektplaners nach § 57 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung,
9. Erhebungsbogen für die Bautätigkeitsstatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz.

§ 13

Vorbescheid

Dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides sind beizufügen:

1. Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1 000,
2. sonstige für die Beurteilung der zu entscheidenden Einzelfragen des Bauvorhabens erforderliche Bauvorlagen und Nachweise.

§ 14

Werbeanlagen

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen sind folgende Bauvorlagen beizufügen:

1. Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1 000,
2. Amtlicher Lageplan (§ 2),
3. objektbezogener Lageplan (§ 3),
4. Bauzeichnungen (§ 6),
5. Baubeschreibung (§ 7),
6. fotografische Darstellung der Umgebung,
7. sonstige für die Beurteilung erforderliche Bauvorlagen und Nachweise.

(2) Die Bauzeichnungen müssen insbesondere enthalten:

1. Ausführung der geplanten Werbeanlagen,
2. farbtreue Wiedergabe aller sichtbaren Teile der geplanten Werbeanlage,

3. Darstellung der geplanten Werbeanlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, vor der oder in deren Nähe sie aufgestellt oder errichtet oder an der sie angebracht werden soll.

§ 15

Typenprüfungen

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Typenprüfung sind folgende Bauvorlagen beizufügen:

1. Bauzeichnungen (§ 6),
2. Baubeschreibung (§ 7),
3. bautechnische Nachweise (§ 8).

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 ist der Antrag auf Erteilung der Typenprüfung direkt beim Bautechnischen Prüfamts einzureichen.

§ 16

Fliegende Bauten

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten nach § 71 der Brandenburgischen Bauordnung sind folgende Bauvorlagen beizufügen:

1. Bauzeichnungen (§ 6), abweichend von § 6 kann auch ein Maßstab von 1 : 50 verwandt werden,
2. Baubeschreibung (§ 7), mit zusätzlichen Angaben über Aufbau, Abbau und Betrieb sowie Wartung,
3. bautechnische Nachweise (§ 8), mit Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 50 der tragenden Teile und deren Verbindungen,
4. erforderlichenfalls Prinzip-Schaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagenteile oder Einrichtungen.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 6 müssen die Bauzeichnungen aus Papier auf Gewebe bestehen.

(3) § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Sonderbehördliches Erlaubnisverfahren

(1) Die amtsfreie Gemeinde oder das Amt als Sonderordnungsbehörde kann im Verfahren nach § 61 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung die Vorlage einzelner für die Beurteilung erforderlicher Unterlagen verlangen.

(2) Im Erlaubnisverfahren nach § 61 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung ist § 14 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3 Beseitigung baulicher Anlagen

§ 18

Anzeigepflicht

Vorhaben zur Beseitigung baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde spätestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten unter Verwendung des amtlich bekannt gemachten Vordrucks anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht nicht für die Beseitigung von

1. baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, deren Errichtung nach § 55 der Brandenburgischen Bauordnung genehmigungsfrei ist,
2. Gebäuden mit nicht mehr als 500 m³ umbautem Raum und Wohngebäuden mit nicht mehr als 1 000 m³ umbautem Raum,
3. ortsfesten Behältern mit nicht mehr als 300 m³ Behälterinhalt, ausgenommen Behälter zur Lagerung wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes.

Satz 2 gilt nicht für Baudenkmäler und für bauliche Anlagen, die unter Verwendung gesundheitsgefährdender Baustoffe errichtet worden sind.

§ 19

Bauvorlagen

Der Anzeige sind folgende Bauvorlagen beizufügen:

1. Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1 000 mit Kennzeichnung der zu beseitigenden baulichen Anlage,
2. Erhebungsbogen für die Bautätigkeitsstatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauvorlagenverordnung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 1998 II S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Februar 2001 (GVBl. II S. 38), außer Kraft.

Potsdam, den 1. September 2003

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

**Verordnung über die Gebühren
in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten
im Land Brandenburg
(Brandenburgische Baugebührenordnung –
BbgBauGebO)**

Vom 1. September 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 8 Abs. 4 und des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) sowie auf Grund des § 80 Abs. 3 Nr. 8 und 10 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

§ 1

Kosten für Amtshandlungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörden, das Bautechnische Prüfamnt und die Prüfingenieure für Baustatik erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.

(2) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden erheben für die Amtshandlungen Gebühren und Auslagen, für die sie auf Grund der §§ 53 und 61 der Brandenburgischen Bauordnung zuständig sind.

(3) Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Prüfingenieure für Baustatik schließen die von diesen zu entrichtende Umsatzsteuer mit ein. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren sind nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu bestimmen. Für Amtshandlungen, für die keine Tarifstelle im Gebührenverzeichnis enthalten ist, wird die Gebühr als Zeitgebühr ermittelt.

(2) Die Rohbausumme (§ 4) und die Bauwerksklasse (§ 5) werden von der Bauaufsichtsbehörde ermittelt. Mit der Übertragung der Prüfung bautechnischer Nachweise auf einen Prüfingenieur für Baustatik oder auf das Bautechnische Prüfamnt teilt die Bauaufsichtsbehörde diesen die Rohbausumme und die Bauwerksklasse mit. Von der ermittelten Rohbausumme und der Bauwerksklasse darf nur mit vorheriger Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde abgewichen werden.

(3) Wird die Prüfung bautechnischer Nachweise vom Bauherrn unmittelbar beim Prüfingenieur für Baustatik beantragt, so hat der Prüfingenieur für Baustatik die für die Bemessung seiner Gebühr maßgebliche Rohbausumme und Bauwerksklasse abweichend von Absatz 2 selbst zu ermitteln.

(4) Die Gebühr für die Prüfung bautechnischer Nachweise ist unter Berücksichtigung der Rohbausumme und der Bauwerksklasse nach der Gebührentafel (Anlage 5) zu berechnen. Für

Zwischenwerte der in der Tabelle genannten Rohbausummen sind die Gebühren durch geradlinige Interpolation zu ermitteln, dabei ist auf mindestens drei Stellen hinter dem Komma zu rechnen. Soweit ein Zuschlag zur Gebühr erhoben wird, ist der besondere Schwierigkeitsgrad oder der erweiterte Umfang der Amtshandlung zu dokumentieren.

(5) Sind Gebühren als Zeitgebühren zu bemessen, so werden je angefangene Stunde 60 Euro erhoben.

(6) Bei der Ermittlung der Zeitgebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für Ortsbesichtigungen, einschließlich der anteiligen An- und Abreise, ist einzurechnen. Die Berechnung der Zeitgebühr ist zu dokumentieren.

§ 3

Auslagen

(1) Schließt die Baugenehmigung eine ansonsten gebührenpflichtige Entscheidung einer anderen Behörde ein, so erhebt die Bauaufsichtsbehörde die für die eingeschlossene Entscheidung vorgesehene Gebühr als Auslage gemäß § 10 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg. Die Behörde teilt der Bauaufsichtsbehörde die Höhe der Gebühr, ihre Berechnung und Begründung unter Benennung der für die eingeschlossene Entscheidung geltenden Gebührenordnung zusammen mit der Stellungnahme nach § 63 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung mit.

(2) Werden Sachverständige oder sachverständige Stellen von den Bauaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen (§ 52 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung), so sind die dadurch entstehenden Kosten neben den Gebühren als Auslagen zu erheben. Der Prüfingenieur für Baustatik kann derartige Auslagen nur erheben, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Hinzuziehung weiterer Sachverständiger oder sachverständiger Stellen vorher zugestimmt hat.

§ 4

Rohbausumme

(1) Die Rohbausumme ergibt sich für die in der Tabelle der Rohbauwerte (Anlage 2) typisierend genannten Gebäudearten, unabhängig von deren Bauweise und Bauausführung, aus der Vervielfältigung ihres Brutto-Rauminhalts mit dem jeweils angegebenen Rohbauwert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt. Der Brutto-Rauminhalt ist nach DIN 277-1 : 1987-06 (Anlage 3) zu berechnen. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbausummen anteilig zu ermitteln. Bei Umbauten und Aufstockungen sind nur für die betroffenen Gebäudeteile die Rohbausummen zu ermitteln.

(2) Für die nicht in der Tabelle der Rohbauwerte genannten Gebäude, für Gebäude, deren Rohbausumme nicht ermittelbar ist, und für Fliegende Bauten sind als fiktive Rohbausumme 50 Prozent der Herstellungskosten anzusetzen. Für sonstige bauliche Anlagen sind als fiktive Rohbausumme 60 Prozent

der Herstellungskosten anzusetzen. Werden die Kosten einer sonstigen baulichen Anlage maßgeblich von einer maschinentechnischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, sind als fiktive Rohbausumme 40 Prozent der Herstellungskosten anzusetzen.

(3) Die Herstellungskosten einer baulichen Anlage umfassen die annähernd ermittelten Kosten sämtlicher Bauleistungen und Lieferungen einschließlich der Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen, der Umsatzsteuer sowie etwaiger Eigenleistungen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung für die Herstellung oder Änderung erforderlich sein werden. Eigenleistungen sind mit den ortsüblichen Löhnen, Eigenlieferungen mit den ortsüblichen Baustoffpreisen, einschließlich der Umsatzsteuer, anzusetzen. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.

(4) Die Rohbausumme ist jeweils auf volle 1 000 Euro aufzurunden.

§ 5

Bauwerksklasse

(1) Zur Berechnung der Gebühr für die Prüfung bautechnischer Nachweise nach der Gebührentafel (Anlage 5) ist die bauliche Anlage in die dem Schwierigkeitsgrad entsprechende Bauwerksklasse (Anlage 4) einzustufen.

(2) Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade, so ist die bauliche Anlage in die Bauwerksklasse einzustufen, auf die sich der überwiegende Prüfaufwand erstreckt.

§ 6

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Die unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg fallenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind von den Gebühren für die Prüfung der bautechnischen Nachweise befreit, soweit die Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens von einer Bauauf-

sichtsbehörde vorgenommen wird. Einem Prüffingenieur für Baustatik darf die Prüfung nur übertragen werden, wenn die zuständige Baudienststelle vorher die Übernahme der Kosten schriftlich erklärt hat.

(2) Die unter § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg fallenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind von den Gebühren für die Prüfung der bautechnischen Nachweise und von den Gebühren für Vorbescheide nicht befreit.

§ 7

Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüffingenieure für Baustatik

Die Prüffingenieure für Baustatik richten zum Zweck einer einheitlichen Bewertung, Berechnung und Erhebung der Kosten der Prüffingenieure eine gemeinsame Bewertungs- und Verrechnungsstelle ein. Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle bewertet die Grundlagen der Kostenerhebung und berechnet und erhebt die Kosten im Namen und im Auftrag des jeweiligen Prüffingenieurs. Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle leitet im Namen und im Auftrag des jeweiligen Prüffingenieurs die Vollstreckung nicht einziehbarer Kosten durch die örtlich zuständige Vollstreckungsbehörde ein.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baugebührenordnung vom 16. Januar 2002 (GVBl. II S. 114) außer Kraft.

Potsdam, den 1. September 2003

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

Gebührenverzeichnis**Inhaltsübersicht**

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung
1	Baugenehmigungsverfahren und Bauanzeigeverfahren
1.1	Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen
1.2	Anrechnung von Gebühren
1.3	Errichtung von Werbeanlagen und Warenautomaten
1.4	Nutzungsänderungen
1.5	Aufschüttungen, Abgrabungen
1.6	Änderung von Baugenehmigungen
1.7	Vorbescheide
1.8	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen und Bescheiden
1.9	Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen
2	Bautechnische Nachweise
2.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Ausführungszeichnungen
2.2	Prüfung weiterer bautechnischer Nachweise
2.3	Besondere oder zusätzliche Prüfungen, Zuschläge
2.4	Ermäßigungen
2.5	Überprüfung der Bauausführung
2.6	Prüfung der bautechnischen Nachweise bei einer Typenprüfung oder bei Fliegenden Bauten
2.7	Prüfung des Nachweises der Standsicherheit von Gerüsten und Baugrubensicherungen
3	Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens
4	Überprüfung der Bauausführung, Schlussabnahme, Anordnungen im Einzelfall
4.1	Überprüfung der Bauausführung
4.2	Schlussabnahme
4.3	Anordnungen im Einzelfall
4.4	Sonstige Einzelanordnungen
5	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen
6	Genehmigung Fliegender Bauten
7	Anerkennung von Prüfindingenieuren und Sachverständigen
8	Widerspruchsentscheidungen
9	Dienstbarkeiten
10	Sonstiges
11	Bauaufsichtliche Zustimmungen zur Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten im Einzelfall
12	Amtshandlungen der amtsfreien Gemeinden und Ämter

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
1	Baugenehmigungsverfahren und Bauanzeigeverfahren (§§ 56, 57 und 58 BbgBO)		
1.1	Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen		
1.1.1	Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren	1,2 Prozent der Rohbausumme mindestens	100
1.1.2	Errichtung und Änderung von Wohngebäuden geringer und mittlerer Höhe, einschließlich ihrer Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	0,9 Prozent der Rohbausumme mindestens	100
1.1.3	Errichtung und Änderung von Wohngebäuden geringer Höhe, einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, sowie für Gewächshäuser mit nicht mehr als 5 m Höhe im Bauanzeigeverfahren	0,6 Prozent der Rohbausumme mindestens	100
1.2	Anrechnung von Gebühren		
1.2.1	Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren, wenn ein Vorbescheid ergangen ist und die Bauvorlagen des Bauantrages dem Inhalt des Vorbescheides entsprechen	Gebühr nach der Tarifstelle 1.1.1 oder 1.1.2 unter Anrechnung von 50 Prozent der Gebühr für den Vorbescheid	
1.3	Errichtung von Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 9 BbgBO)		
1.3.1	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung		
1.3.1.1	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage		50 bis 200
1.3.1.2	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen		100 bis 500
1.3.1.3	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage		100 bis 500
1.3.1.4	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen		200 bis 1 000
1.3.2	Sonstige Werbeanlagen (Fremdwerbung)		
1.3.2.1	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage		100 bis 500
1.3.2.2	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen		200 bis 1 000
1.3.2.3	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage		100 bis 500
1.3.2.4	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen		200 bis 1 000
1.3.2.5	Errichtung einer oder mehrerer Werbeanlagen für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung		100 bis 1 500
1.3.2.6	Errichtung einer sonstigen beleuchteten Werbeanlage einschließlich (Wechsel)-Lichtbild- oder Laserwerbeanlagen		200 bis 5 000
1.4	Nutzungsänderungen (§ 54 BbgBO)		
1.4.1	Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, wenn die bauliche Anlage hinsichtlich der Konstruktion und des Erscheinungsbildes nicht wesentlich geändert wird		100 bis 2 500

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
1.4.2	Nutzungsänderung einer baulichen Anlage mit genehmigungspflichtigen baulichen Maßnahmen	Zuschlag zu der jeweiligen Gebühr nach Tarifstelle 1.1	100 bis 2 500
1.4.3	Genehmigung zur Aufstellung von Gerüsten und Hilfseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BbgBO)	soweit sich die Gebühr nicht nach Tarifstelle 1.1 bestimmen lässt	100 bis 500
1.5	Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)		
1.5.1	Genehmigung von selbstständigen Aufschüttungen		100 bis 10 000
1.5.2	Genehmigung von Abgrabungen für die Gewinnung von Abbaugut in Sand-, Kiesgruben, Steinbrüchen oder ähnlichen Abgrabungen		1 000 bis 50 000
1.5.3	Genehmigung von sonstigen selbstständigen Abgrabungen, die nicht der Gewinnung von Abbaugut dienen		100 bis 2 500
1.6	Änderung von Baugenehmigungen		
1.6.1	Änderung einer Baugenehmigung (§ 67 Abs. 1 BbgBO) auf Grund geänderter Bauvorlagen (Tektur)		100 bis 1 000
1.7	Vorbescheide		
1.7.1	Erteilung eines Vorbescheides zur Beantwortung einzelner Fragen (§ 59 BbgBO)		100 bis 5 000
1.8	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen und Bescheiden		
1.8.1	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheides (§ 69 Abs. 2 BbgBO)	50 Prozent der bereits für die zu verlängernde Genehmigung erhobenen Gebühr mindestens	100
1.9	Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen		
1.9.1	Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 1 BauGB) oder einer Abweichung von einer Vorschrift des öffentlichen Baurechts (§ 60 Abs. 1 BbgBO)	je Ausnahme oder Abweichung	100 bis 2 500
1.9.2	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Abs. 2 letzter Halbsatz BauGB	je Befreiung	100 bis 5 000
1.9.3	Anhörung Beteiligter nach § 28 VwVfGBbg und Beteiligung von Nachbarn nach § 64 BbgBO	Zuschlag zu der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 1.9.1 oder 1.9.2 je Beteiligten oder je Nachbar insgesamt höchstens	100 2 000
2	Bautechnische Nachweise		
2.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Ausführungszeichnungen		
2.1.1	Prüfung des Standsicherheitsnachweises	Grundgebühr nach der Gebührentafel (Anlage 5) mindestens	100

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
2.1.2	Prüfung der zum Standsicherheitsnachweis gehörenden Ausführungszeichnungen	50 Prozent der nach der Tarifstelle 2.1.1 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.1.3	Nachträgliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für eine ohne Baugenehmigung begonnene oder ausgeführte bauliche Anlage	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.2 ermittelten Gebühr jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr mindestens	100
2.1.4	Örtliche Anpassung der bautechnischen Nachweise bei Vorlage einer Typenprüfung		100 bis 250
2.1.5	Prüfung der Standsicherheitsnachweise der tragenden und aussteifenden Bauteile bei Brandbeanspruchung	5 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.3 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.2	Prüfung weiterer bautechnischer Nachweise		
2.2.1	Prüfung des Nachweises des Schallschutzes	5 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.3 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.2.2	Prüfung des Nachweises des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung	15 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.3 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.3	Besondere oder zusätzliche Prüfungen, Zuschläge		
2.3.1	Prüfung des Nachweises der Standsicherheit für Umbauten und Aufstockungen sowie für Nutzungsänderungen, die zu anderen Lastannahmen führen	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach den Tarifstellen 2.1 oder 2.2 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr mindestens	100
2.3.2	Lastvorprüfungen und Prüfung zusätzlicher Nachweise für Montage- und Bauzustände, Militärlastklassen, Sonderlasten, Erdbebenschutz, Bergsicherung, Setzungs- und Grundbruchberechnungen	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.1	
2.3.3	Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Holzbaues	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.1	
2.3.4	Prüfung von Nachträgen zu den bautechnischen Nachweisen sowie zu den Ausführungszeichnungen infolge von Änderungen oder Fehlern	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.1	
2.3.5	Bei einem groben Missverhältnis einer nach der Tarifstelle 2.1.1 ermittelten Gebühr zum gesamten Prüfungsaufwand	ein dem Bearbeitungsmehraufwand entsprechender Zuschlag von bis zu 100 Prozent zur Gebühr	
2.4	Ermäßigungen		
2.4.1	Werden für gleiche bauliche Anlagen, die auf einem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken errichtet werden sollen, die bautechnischen Nachweise gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt, so trägt die Gebühr für jede bauliche Anlage	60 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr mindestens	100

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
2.5	Überprüfung der Bauausführung		
2.5.1	Überprüfung der Bauausführung in statisch-konstruktiver Hinsicht und im Hinblick auf den Brandschutz tragender Bauteile, den Schallschutz, den Wärmeschutz und die Energieeinsparung, insbesondere Abnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten	Zeitgebühr höchstens 50 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.5.2	Überprüfung der Bauausführung wie Tarifstelle 2.5.1, wenn wegen festgestellter Mängel eine erneute Überprüfung der Bauausführung erforderlich wurde	Zeitgebühr mindestens	100
2.5.3	Undurchführbarkeit der Überprüfung der Bauausführung aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	Zeitgebühr mindestens	100
2.6	Prüfung der bautechnischen Nachweise bei einer Typenprüfung oder bei Fliegenden Bauten		
2.6.1	Erteilung einer Typenprüfung (§ 66 Abs. 6 BbgBO)	das Doppelte der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr, ohne Ermäßigung	
2.6.2	Verlängerung einer Typenprüfung	Zeitgebühr mindestens	100
2.6.3	Prüfung der bautechnischen Unterlagen im Zusammenhang mit der Erteilung oder Verlängerung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten (§ 71 Abs. 2 und 4 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens das Doppelte der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr	
2.7	Prüfung des Nachweises der Standsicherheit von Gerüsten und Baugrubensicherungen	Zeitgebühr mindestens	100
3	Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens		
3.1	Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 2 Abs. 1 BbgUVPG i. V. m. den §§ 3c und 3d UVPG)	Zeitgebühr mindestens	200
3.2	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 2 Abs. 1 BbgUVPG i. V. m. den §§ 3c und 3d UVPG)		1 000 bis 10 000
4	Überprüfung der Bauausführung, Schlussabnahme, Anordnungen im Einzelfall		
4.1	Überprüfung der Bauausführung (§ 75 BbgBO)		
4.1.1	Überprüfung der Bauausführung baulicher Anlagen, die nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung mit einschließt	Zeitgebühr mindestens	200
4.1.2	Überprüfung der Bauausführung wie Tarifstelle 4.1.1, wenn wegen festgestellter Mängel eine erneute Überprüfung der Bauausführung erforderlich wurde	Zeitgebühr mindestens	100
4.1.3	Probenentnahme (§ 75 Abs. 3 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens Die Kosten für die Prüfung der Proben durch sachverständige Stellen sind als Auslagen zu ersetzen.	100

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
4.2	Schlussabnahme (§ 76 Abs. 1 BbgBO)		
4.2.1	Schlussabnahme der fertiggestellten baulichen Anlage, wenn die bauliche Anlage nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurde und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt	Zeitgebühr mindestens	100
4.2.2	Zulassung der Nutzung vor Fertigstellung der baulichen Anlage (§ 76 Abs. 3 Satz 2 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens	100
4.2.3	Wiederholung einer Schlussabnahme, wenn wegen festgestellter Mängel eine erneute Schlussabnahme erforderlich wurde	Zeitgebühr mindestens	100
4.2.4	Undurchführbarkeit einer Schlussabnahme aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	Zeitgebühr mindestens	100
4.2.5	Bescheinigung über das Ergebnis der Besichtigung (§ 76 Abs. 1 Satz 2 BbgBO)		kostenfrei
4.3	Anordnungen im Einzelfall		
4.3.1	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen (§ 74 Abs. 1 oder 2 BbgBO)		100 bis 2 000
4.3.2	Nutzungsuntersagung für bauliche Anlagen (§ 73 Abs. 3 BbgBO)		100 bis 500
4.3.3	Baueinstellungsanordnung (§ 73 Abs. 1 BbgBO)		100 bis 500
4.3.4	Baustellenversiegelung (§ 73 Abs. 2 oder § 73 Abs. 3 Satz 2 BbgBO)		100 bis 500
4.3.5	In amtlichen Gewahrsam nehmen von Werbeanlagen (§ 74 Abs. 3 BbgBO)	je Werbeanlage	100 bis 250
4.3.6	Anordnungen zur Gefahrenabwehr (§ 52 Abs. 2 Satz 2 oder § 78 Abs. 1 BbgBO)		100 bis 500
4.3.7	Untersagung der Verwendung von Bauprodukten und Entwertung oder Beseitigung der Kennzeichnung (§ 77 Abs. 1 oder § 77 Abs. 2 BbgBO i. V. m. § 13 Abs. 1 BauPG)	je Bauprodukt	1 000 bis 5 000
4.3.8	Verbot unberechtigt gekennzeichnete Bauprodukte im Fall des § 13 Abs. 2 BauPG	je Bauprodukt	2 000 bis 10 000
4.4	Sonstige Einzelanordnungen		
4.4.1	Anordnung einer Mitteilungspflicht (§ 75 Abs. 5 BbgBO)		100
4.4.2	Anordnung einer Prüfung durch Sachverständige (§ 75 Abs. 5 BbgBO)		100
4.4.3	Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg	Gebühr nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz	
5	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen		
5.1	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für eine ohne Baugenehmigung begonnene oder ausgeführte genehmigungspflichtige bauliche Anlage oder Nutzungsänderung	das Doppelte der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 1.1, 1.3 oder 1.4	

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
6	Genehmigung Fliegender Bauten		
6.1	Ausführungsgenehmigung (§ 71 Abs. 2 BbgBO)	1 Prozent der Rohbausumme mindestens	100
6.2	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung von Fliegenden Bauten (§ 71 Abs. 4 BbgBO)	20 Prozent der bereits für die zu verlängerte Genehmigung erhobenen Gebühr mindestens	100
6.3	Eintragung des Wechsels des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der Übertragung an Dritte in das Prüfbuch (§ 71 Abs. 5 BbgBO)		50 bis 250
6.4	Gebrauchsabnahme (§ 71 Abs. 7 BbgBO) oder Nachabnahme (§ 71 Abs. 8 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens	100
6.5	Anordnung von Auflagen bei der Gebrauchsabnahme (§ 71 Abs. 7 BbgBO)		kostenfrei
6.6	Anordnung der Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs (§ 71 Abs. 7 BbgBO)		100 bis 250
7	Anerkennung von Prüffingenieuren und Sachverständigen		
7.1	Entscheidung über die Anerkennung als Prüffingenieur gemäß § 6 BbgBauPrüfV	je Fachrichtung	1 000
7.2	Entscheidung über die Verlängerung der Anerkennung als Prüffingenieur gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 BbgBauPrüfV	je Fachrichtung	250
7.3	Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Prüffingenieur gemäß § 10 BbgBauPrüfV	je Fachrichtung	1 000
7.4	Entscheidung über die Anerkennung als Sachverständiger nach § 7 BbgBauSV	je Fachrichtung	1 000
7.5	Prüfung vor dem Gutachterausschuss gemäß § 8 Abs. 4 BbgBauSV	je Fachrichtung	250
7.6	Verlängerung der Anerkennung als Sachverständiger nach § 7 Abs. 4 BbgBauSV	je Fachrichtung	250
7.7	Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Sachverständiger nach § 9 Abs. 2 BbgBauSV	je Fachrichtung	1 000
8	Widerspruchsentscheidungen		
8.1	Zurückweisung eines Widerspruchs des Bauherrn	Gebühr gemäß § 15 Abs. 3 GebG Bbg	
8.2	Zurückweisung eines Widerspruchs eines Dritten		50 bis 1 000
8.3	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung		50 bis 2 500
9	Dienstbarkeiten		
9.1	Einigung über den Inhalt einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit	je Gegenstand einer rechtlichen Sicherung	50 bis 1 000
9.2	Erteilung einer Löschungsbewilligung für eine Grunddienstbarkeit oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeit		50

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
10	Sonstiges		
10.1	Untersagung der Bauausführung nach § 58 Abs. 4 BbgBO		100
10.2	Zurückgabe eines Bauantrages wegen unvollständiger Bauvorlagen oder erheblicher Mängel (§ 63 Abs. 2 BbgBO)	Gebühr gemäß § 15 Abs. 2 GebG Bbg	
10.3	Ablehnung eines Antrages nach § 80a der Verwaltungsgerichtsordnung		50 bis 250
10.4	Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen nach der Energieeinsparverordnung		50 bis 500
10.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	je Sondereigentum (Wohnungseigentum nach § 1 Abs. 2 WEG und Teileigentum nach § 1 Abs. 3 WEG), je Wohnungserbbaurecht (§ 30 WEG), je Dauerwohnrecht (§ 31 Abs. 1 WEG), je Dauernutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 WEG) eines Gebäudes	50 mindestens 100 höchstens 2 500
10.6	Anfertigung von Fotokopien	je Seite	0,5
10.7	Beglaubigung	je Seite mindestens	0,5 5
10.8	Erteilung einer Bescheinigung		5 bis 50
10.9	Erteilung einer Zweitschrift		5 bis 250
10.10	Fertigung eines Auszuges (z. B. aus dem Baulastenverzeichnis)		5 bis 50
10.11	Auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird		50 bis 2 500
10.12	Beratung in Bauangelegenheiten	eine Stunde kostenfrei, ab der zweiten Stunde Zeitgebühr	
10.13	Überprüfung von Räumen oder Plätzen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird, z. B. für Ausstellungen, Messen, Filmvorführungen, Verkaufs- oder Sportveranstaltungen		100 bis 2 500
10.14	Bearbeitung der Anzeige der Beseitigung baulicher Anlagen		50
11	Bauaufsichtliche Zustimmungen zur Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten im Einzelfall (§§ 17, 18 BbgBO)		
11.1	Bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung neuer Bauprodukte und zur Anwendung neuer Bauarten im Einzelfall (§ 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO)		250 bis 5 000
11.2	Verzicht auf bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung neuer Bauprodukte und zur Anwendung neuer Bauarten im Einzelfall (§ 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO)		200

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
11.3	Bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung von Bauprodukten bei denkmalgeschützten Gebäuden nach § 17 Abs. 2 BbgBO durch die untere Bauaufsichtsbehörde		kostenfrei
12	Amtshandlungen der amtsfreien Gemeinden und Ämter (§§ 53 und 61 BbgBO)		
12.1	Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 1 BauGB) oder Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften (§ 61 Abs. 1 BbgBO) bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Ausnahme oder Abweichung	50
12.2	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Abs. 2 letzter Halbsatz BauGB bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Befreiung	100 bis 250
12.3	Baueinstellungsanordnung für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen		100
12.4	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen, die nach § 55 Abs. 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen		100 bis 250
12.5	In amtlichen Gewahrsam nehmen von Werbeanlagen, die nach § 55 Abs. 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Werbeanlage	100 bis 250
12.6	Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB		100
12.7	Sonderbehördliche Erlaubnis nach § 61 Abs. 2 BbgBO für die Errichtung von Werbeanlagen, die nach § 55 Abs. 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	Gebühr nach den Tarifstellen 1.3.1 und 1.3.2	

Anlage 2
zur BbgBauGebO

Tabelle der Rohbauwerte

Durchschnittliche Rohbauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert Euro/m ³
1	Wohngebäude	95
2	Wochenendhäuser	83
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	128
4	Schulen	120
5	Kindergärten	107
6	Gaststätten, Kantinen	107
7	Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien bis 60 Betten	107
8	Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien über 60 Betten	127
9	Krankenhäuser	141
10	Versammlungsstätten	107
11	Kirchen	120
12	Leichenhallen, Friedhofskapellen	101
13	Turn- und Sporthallen (soweit nicht unter Nummer 18 fallend)	73
14	Hallenbäder	116
15	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 14 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleieräume von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime usw.)	92
16	Verkaufsstätten	
16.1	eingeschossige Verkaufsstätten	72
16.2	mehrgeschossige Verkaufsstätten	129
17	Garagen	
17.1	offene Kleingaragen, Carports	34
17.2	Kleingaragen	77
17.3	eingeschossige Mittel- und Großgaragen	92
17.4	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	112
17.5	Tiefgaragen	130
18	eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und eingeschossige einfache Hallen	

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert Euro/m³
18.1	ohne oder mit nur geringen Einbauten	
18.1.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	39
18.1.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	30
18.1.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	25
18.2	mit nicht geringen Einbauten	64
19	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
19.1	ohne oder mit nur geringen Einbauten	92
19.2	mit nicht geringen Einbauten	104
20	sonstige eingeschossige gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nummer 18 fallend)	77
21	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nummer 18
22	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	77
23	Schuppen, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen sowie ähnliche Gebäude	34
24	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	25
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	15

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nummern 17.2 bis 17.4) um 10 Prozent zu erhöhen.

Die in der Tabelle angegebenen Rohbauwerte berücksichtigen nur eine einfache Bauausführung und Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten.

Mehrkosten für besondere Gründungen und für Außenwandverkleidungen, für die jeweils ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss, sind gesondert zu ermitteln.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist § 4 Abs. 1 letzter Satz BbgBauGebO zu beachten.

**Anlage 3
zur BbgBauGebO****Auszug aus DIN 277-1 : 1987-06****2 Begriffe****2.1 Brutto-Grundfläche (BGF)**

Die Brutto-Grundfläche ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerkes.

Nicht dazu gehören die Grundflächen von nicht nutzbaren Dachflächen und von konstruktiv bedingten Hohlräumen, z. B. in belüfteten Dächern oder über abgehängten Decken.

Die Brutto-Grundfläche gliedert sich in Konstruktions-Grundfläche und Netto-Grundfläche.

2.7 Brutto-Rauminhalt (BRI)

Der Brutto-Rauminhalt ist der Rauminhalt des Baukörpers, der nach unten von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle und im Übrigen von den äußeren Begrenzungsflächen des Bauwerkes umschlossen wird.

Nicht zum Brutto-Rauminhalt gehören die Rauminhalte von

- Fundamenten;
- Bauteilen, soweit sie für den Bruttorauminhalt von untergeordneter Bedeutung sind, z. B. Kellerlichtschächte, Außentreppen, Außenrampen, Eingangsüberdachungen und Dachgauben;
- untergeordneten Bauteilen, wie z. B. konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen, auskragende Sonnenschutzanlagen, Lichtkuppeln, Schornsteinköpfe, Dachüberstände, soweit sie nicht Überdeckungen für Bereich b nach Abschnitt 3.1.1 sind.

3 Berechnungsgrundlagen**3.1 Allgemeines**

3.1.1 Grundflächen und Rauminhalte sind nach ihrer Zugehörigkeit zu folgenden Bereichen getrennt zu ermitteln:

- Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich c: nicht überdeckt.

Sie sind ferner getrennt nach Grundrissebenen, z. B. Geschossen, und getrennt nach unterschiedlichen Höhen zu ermitteln.

3.1.2 Waagerechte Flächen sind aus ihren tatsächlichen Maßen, schrägliegende Flächen aus ihrer senkrechten Projektion auf eine waagerechte Ebene zu berechnen.

3.1.3 Grundflächen sind in q_m , Rauminhalte in cbm anzugeben.

3.2 Berechnung von Grundflächen**3.2.1 Brutto-Grundfläche**

Für die Berechnung der Brutto-Grundfläche sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, z. B. Putz, in Fußbodenhöhe anzusetzen. Konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen bleiben dabei unberücksichtigt.

Brutto-Grundflächen des Bereiches b sind an den Stellen, an denen sie nicht umschlossen sind, bis zur senkrechten Projektion ihrer Überdeckungen zu rechnen. Brutto-Grundflächen von Bauteilen (Konstruktions-Grundflächen), die zwischen den Bereichen a und b liegen, sind zum Bereich a zu rechnen.

3.3 Berechnung von Rauminhalten

3.3.1 Brutto-Rauminhalt

Der Brutto-Rauminhalt ist aus den nach Abschnitt 3.2.1 berechneten Brutto-Grundflächen und den dazugehörigen Höhen zu errechnen. Als Höhen für die Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes gelten die senkrechten Abstände zwischen den Oberflächen des Bodenbelages der jeweiligen Geschosse bzw. bei Dächern die Oberfläche des Dachbelages.

Bei Luftgeschossen gilt als Höhe der Abstand von der Oberfläche des Bodenbelages bis zur Unterfläche der darüber liegenden Deckenkonstruktion.

Bei untersten Geschossen gilt als Höhe der Abstand von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle bis zur Oberfläche des Bodenbelages des darüber liegenden Geschosses.

Für die Höhen des Bereiches c sind die Oberkanten der diesem Bereich zugeordneten Bauteile, z. B. Brüstungen, Attiken, Geländer, maßgebend.

Bei Bauwerken oder Bauwerksteilen, die von nicht senkrechten und/oder nicht waagerechten Flächen begrenzt werden, ist der Rauminhalt nach entsprechenden Formeln zu berechnen.

**Anlage 4
zur BbgBauGebO****Bauwerksklassen****Bauwerksklasse 1**

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Flachgründungen und Stützwände einfacher Art;

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaues ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- ausgesteifte Skelettbauten,
- ebene Pfahlrostgründungen,
- einfache Gewölbe,
- einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- einfache verankerte Stützwände;

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- einfache berechnete seilverspannte Konstruktionen,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- schiefwinkelige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
- schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
- Rahmentragwerke, soweit nicht in der Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,

- schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- schwierige verankerte Stützwände,
- Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk);

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglied oder andere Maßnahmen,
- Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in der Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Bauwerksklasse 4 gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht.

Anlage 5
zur BbgBauGebO

Gebührentafel

Rohbausumme	Gebührenfaktor in Tausendstel der Rohbausumme					
	Euro	Bauwerksklasse 1	Bauwerksklasse 2	Bauwerksklasse 3	Bauwerksklasse 4	Bauwerksklasse 5
bis 5 000		16,406	22,084	27,762	33,441	39,119
10 000		9,887	14,281	19,224	24,168	29,112
15 000		9,117	13,169	17,727	22,286	26,844
20 000		8,607	12,433	16,736	21,040	25,343
25 000		8,231	11,890	16,006	20,121	24,237
30 000		7,937	11,464	15,433	19,401	23,369
35 000		7,696	11,116	14,964	18,811	22,660
40 000		7,493	10,823	14,570	18,316	22,063
45 000		7,319	10,571	14,230	17,890	21,549
50 000		7,166	10,351	13,934	17,517	21,100
100 000		6,238	9,011	12,130	15,249	18,368
150 000		5,752	8,309	11,185	14,061	16,938
200 000		5,431	7,844	10,560	13,275	15,991
250 000		5,194	7,502	10,099	12,696	15,293
300 000		5,008	7,233	9,737	12,241	14,745
350 000		4,856	7,014	9,442	11,870	14,297
400 000		4,728	6,829	9,193	11,557	13,921
450 000		4,618	6,670	8,979	11,288	13,597
500 000		4,521	6,531	8,792	11,052	13,313
1 000 000		3,936	5,685	7,654	9,622	11,590
1 500 000		3,630	5,243	7,057	8,872	10,687
2 000 000		3,427	4,950	6,663	8,376	10,089
2 500 000		3,277	4,733	6,372	8,010	9,649
3 000 000		3,160	4,564	6,144	7,724	9,303
3 500 000		3,064	4,425	5,957	7,489	9,021
4 000 000		2,983	4,309	5,800	7,292	8,783
4 500 000		2,914	4,208	5,665	7,122	8,579
5 000 000		2,853	4,121	5,547	6,974	8,400
10 000 000		2,484	3,587	4,829	6,071	7,313
15 000 000		2,290	3,308	4,453	5,598	6,743
20 000 000		2,162	3,123	4,204	5,285	6,366
25 000 000		2,068	2,987	4,020	5,054	6,088
30 000 000		1,994	2,880	3,876	4,873	5,870
und mehr						

Zwischenwerte sind geradlinig zu interpolieren

**Verordnung
über die Anerkennung von Prüfsingenieuren
und über die bautechnischen Prüfungen
im Land Brandenburg
(Brandenburgische Bautechnische Prüfungs-
verordnung – BbgBauPrüfV)**

Vom 1. September 2003

Auf Grund des § 80 Abs. 3 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

**Anerkennung von Prüfsingenieuren,
Zuständigkeiten und Verfahrensvorschriften**

- § 1 Prüfsingenieure
- § 2 Anerkennungsbehörde
- § 3 Gutachterausschuss
- § 4 Bautechnisches Prüfamt
- § 5 Aufsicht, Geschäftsprüfung
- § 6 Anerkennung, Niederlassung
- § 7 Voraussetzungen der Anerkennung
- § 8 Anerkennungsverfahren
- § 9 Gutachten
- § 10 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
- § 11 Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfsingenieure

Abschnitt 2

Bautechnische Prüfungen

- § 12 Beantragung und Übertragung von Prüfungen
- § 13 Ausführung von Prüfungen, Prüfstempel, Prüfbericht
- § 14 Verantwortung
- § 15 Prüfverzeichnis

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

- § 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

**Anerkennung von Prüfsingenieuren,
Zuständigkeiten und Verfahrensvorschriften**

§ 1

Prüfsingenieure

Als Prüfsingenieur für Baustatik (Prüfsingenieur) darf nur tätig werden, wer von der Anerkennungsbehörde als Prüfsingenieur anerkannt ist. Personen, die die Anerkennung nicht besitzen, dürfen die Bezeichnung „Prüfsingenieur“ nicht führen. Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Anerkennungsbehörde

Anerkennungsbehörde für die Anerkennung von Prüfsingenieuren ist das Bautechnische Prüfamt.

§ 3

Gutachterausschuss

(1) Die Anerkennungsbehörde richtet einen Gutachterausschuss ein und beruft die Mitglieder im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Die Geschäftsführung des Gutachterausschusses obliegt der Anerkennungsbehörde. Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zu Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet, ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen.

(2) Im Gutachterausschuss sollen alle drei Fachrichtungen vertreten sein. Dem Gutachterausschuss gehören an:

1. der Leiter des Bautechnischen Prüfamtes als Vorsitzender,
2. drei Vertreter der Prüfsingenieure,
3. zwei Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörde oder einer der obersten Bauaufsichtsbehörde nachgeordneten Behörde.

§ 4

Bautechnisches Prüfamt

(1) Das Bautechnische Prüfamt nimmt die Aufgaben nach dieser Verordnung wahr und berät die unteren Bauaufsichtsbehörden in bautechnischen Angelegenheiten. Es ist Widerspruchsbehörde bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Prüfsingenieure.

(2) Das Bautechnische Prüfamt ist zur Durchführung seiner Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten. Es muss von einem im Bauwesen besonders ausgebildeten und erfahrenen Ingenieur, der die Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, geleitet werden. Dem Bautechnischen Prüfamt müssen weiterhin geeignete Ingenieure und Bedienstete des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes angehören.

§ 5

Aufsicht, Geschäftsprüfung

Die Prüfsingenieure unterstehen der Aufsicht des Bautechnischen Prüfamtes. Das Bautechnische Prüfamt und die Prüfsingenieure unterstehen der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde. Das Bautechnische Prüfamt führt mindestens alle drei Jahre eine Geschäftsprüfung bei den Prüfsingenieuren durch und teilt das Ergebnis der obersten Bauaufsichtsbehörde mit.

§ 6

Anerkennung, Niederlassung

(1) Prüflingenieure können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Metallbau,
2. Massivbau,
3. Holzbau.

Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen ausgesprochen werden.

(2) Die Anerkennung für eine Fachrichtung schließt die Berechtigung zur Prüfung einzelner Bauteile mit geringem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen ein.

(3) Die Anerkennung wird für eine bestimmte Niederlassung erteilt. Der Prüflingenieur darf nicht an verschiedenen Orten Niederlassungen für seine Tätigkeit als Prüflingenieur haben. Die Änderung der Anschrift ist der Anerkennungsbehörde mitzuteilen. Der Prüflingenieur darf seine Niederlassung nur mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde in eine andere Gemeinde verlegen.

(4) Die Anerkennung wird für eine bestimmte Frist, höchstens jedoch für fünf Jahre erteilt. Sie kann auf Antrag jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

§ 7

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Als Prüflingenieur kann ein Ingenieur anerkannt werden, der

1. im Zeitpunkt der Antragstellung als Beratender Ingenieur mit Tragwerksplanung befasst und selbstständig oder als Professor an einer Technischen Universität oder an einer Fachhochschule tätig ist,
2. im Zeitpunkt der Antragstellung das 35. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht,
4. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Technischen Universität, Technischen Hochschule oder Fachhochschule mit Erfolg abgeschlossen hat; die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), findet Anwendung,
5. mindestens zehn Jahre lang mit der Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen und mit der technischen Bauleitung von Ingenieurbauten betraut war. Der Antragsteller muss hierbei mindestens fünf Jahre lang

Standsicherheitsnachweise angefertigt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein. Die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden; für die restlichen Jahre kann auch die Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen angerechnet werden,

6. über eingehende Kenntnisse der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften, der Bestimmungen auf dem Gebiet des Schall- und Wärmeschutzes und der Energieeinsparung sowie des Brandschutzes der tragenden und aussteifenden Bauteile verfügt,
7. durch seine Leistungen als Ingenieur überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen hat,
8. die für einen Prüflingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt,
9. auch nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, dass er die Aufgaben eines Prüflingenieurs ordnungsgemäß im Sinne des § 13 Abs. 2 erfüllen wird und
10. seine Niederlassung im Land Brandenburg hat.

(2) Die Anerkennungsbehörde kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 gestatten.

(3) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht nachgewiesen und die Anerkennungsbehörde keine Ausnahme nach Absatz 2 gestattet hat,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt,
3. in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass er zur Erfüllung der in § 13 Abs. 2 bestimmten Berufsaufgaben nicht geeignet ist,
4. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
5. als Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig ist oder
6. in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unternehmen der Bauwirtschaft, steht, das seine Prüfliftigkeit beeinflussen kann.

(4) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn

1. der Antragsteller keine Gewähr dafür bietet, dass er neben der Prüfliftigkeit andere Tätigkeiten in solchem Umfang ausüben wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Prüflingenieur, insbesondere seiner Überwachungspflicht nach § 13 Abs. 3, gewährleistet ist, oder

2. die bereits anerkannten Prüfsingenieure ausreichen.

§ 8

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Prüfsingenieur ist an die Anerkennungsbehörde zu richten.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. die Nachweise nach § 7 Abs. 1, insbesondere
 - a) beglaubigte Abschriften des Abschlusszeugnisses der Technischen Universität, Technischen Hochschule oder Fachhochschule und aller Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit,
 - b) ein Nachweis, dass der Antragsteller technische Vorlagen für statisch schwierige Bauten aufgestellt und geprüft hat und dass er bei solchen Bauten als Bauleiter tätig gewesen ist; dabei sind Ort, Zeit, Ausführungsart, Bauherr, die Art der vom Antragsteller geleisteten Arbeiten bei schwierigen Bauvorhaben und die Stellen oder Personen anzugeben, die die vom Antragsteller aufgestellten technischen Vorlagen geprüft haben,
 - c) ein Verzeichnis von Personen, die über die Eignung des Antragstellers Auskunft geben können; hierbei ist anzugeben, bei welchen Vorhaben und zu welcher Zeit der Antragsteller mit diesen Personen zusammengearbeitet hat,
3. ein Führungszeugnis,
4. die Erklärung, dass Versagungsgründe nach § 7 Abs. 3 nicht vorliegen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Ingenieurgesellschaft und
6. der Nachweis, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 1 000 000 Euro pauschal für Personen, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall besteht.

(3) In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Fachrichtung die Anerkennung beantragt wird und in welcher Gemeinde der Antragsteller sich als Prüfsingenieur niederzulassen beabsichtigt.

(4) Die Anerkennungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen.

§ 9

Gutachten

(1) Die Anerkennungsbehörde holt vor der Anerkennung grundsätzlich ein schriftliches Gutachten über die fachliche Eignung des Antragstellers beim Gutachterausschuss ein. Der Gutachterausschuss hat das Gutachten zu begründen.

(2) Der Gutachterausschuss kann verlangen, dass der Antragsteller seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist.

§ 10

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde,
2. wenn der Prüfsingenieur das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
3. wenn der Prüfsingenieur seine Niederlassung im Land Brandenburg aufgibt.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn Gründe nach § 7 Abs. 3 bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. Gründe nach § 7 Abs. 3 eintreten, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen würden,
2. der Prüfsingenieur infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
3. der Prüfsingenieur an verschiedenen Orten Niederlassungen als Prüfsingenieur einrichtet,
4. der Prüfsingenieur gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat oder schuldhaft seine Prüf- oder Ingenieur Tätigkeit mangelhaft ausübt oder
5. der nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 geforderte Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

§ 11

Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfsingenieure

Die Prüfsingenieure für Baustatik richten zum Zweck einer einheitlichen Bewertung, Berechnung und Erhebung der Kosten der Prüfsingenieure eine gemeinsame Bewertungs- und Ver-

rechnungsstelle ein. Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle bewertet die Grundlagen der Kostenerhebung und berechnet und erhebt die Kosten im Namen und im Auftrag des jeweiligen Prüfmengenieurs. § 4 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Abschnitt 2 Bautechnische Prüfungen

§ 12

Beantragung und Übertragung von Prüfungen

(1) Die bautechnischen Nachweise sind grundsätzlich bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die bautechnischen Nachweise für Wohngebäude geringer und mittlerer Höhe bis einschließlich der Bauwerksklasse 3 (Anlage 1) auch direkt bei einem im Land Brandenburg anerkannten Prüfmengenieur zur Prüfung eingereicht werden. Für diese Prüfungen gelten die baurechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg, insbesondere die Brandenburgische Bauordnung, die Bauvorlagenverordnung, die Baugebührenordnung und der Abschnitt 2 dieser Verordnung uneingeschränkt.

(3) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann die Prüfung der bei ihr zur Prüfung eingereichten bautechnischen Nachweise der Bauwerksklassen 1 bis 3 (Anlage 1) einem im Land Brandenburg anerkannten Prüfmengenieur übertragen. Die Prüfung muss einem Prüfmengenieur übertragen werden, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde nicht selbst über einen Ingenieur verfügt, dessen Eignung das Bautechnische Prüfmamt festgestellt hat.

(4) Die Prüfung der bautechnischen Nachweise der Bauwerksklassen 4 und 5 (Anlage 1) ist grundsätzlich dem Bautechnischen Prüfmamt zu übertragen. Dieses kann die Prüfung auf einen im Land Brandenburg anerkannten Prüfmengenieur weiter übertragen. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise der Bauwerksklassen 4 und 5 kann abweichend von Satz 1 auch durch die untere Bauaufsichtsbehörde erfolgen, wenn diese über einen Ingenieur verfügt, dessen Eignung das Bautechnische Prüfmamt festgestellt hat.

(5) Das Bautechnische Prüfmamt kann einen Prüfmengenieur im begründeten Einzelfall für eine Prüfmfähigkeit im Land Brandenburg zulassen, wenn dieser in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als Prüfmengenieur anerkannt ist. Dies gilt nicht für die Prüfmfähigkeit nach Absatz 2. In diesem Fall trifft die untere Bauaufsichtsbehörde die Einzelfallentscheidung, ob ein in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannter Prüfmengenieur für die Prüfmfähigkeit zugelassen werden kann.

(6) Für die Übertragung von Prüfungen bautechnischer Nachweise auf das Bautechnische Prüfmamt oder einen Prüfmengenieur nach den Absätzen 3 und 4 hat die untere Bauaufsichtsbehörde den Vordruck „Prüfmübertragung“ (Anlage 2) zu verwenden.

(7) Prüfungen von bautechnischen Nachweisen dürfen einem Prüfmengenieur nur in den Fachrichtungen übertragen werden, für die er zugelassen ist. Auf die Übertragung von Prüfungen besteht kein Rechtsanspruch. Prüfmübertragungen dürfen nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden.

(8) Die unteren Bauaufsichtsbehörden und das Bautechnische Prüfmamt können in begründeten Fällen, insbesondere wenn Prüfungen nicht rechtzeitig erledigt werden, die Beauftragung zurückziehen und die Unterlagen zurückfordern.

§ 13

Ausführung von Prüfungen, Prüfmstempel, Prüfmbericht

(1) Die Prüfung der bautechnischen Nachweise nach § 12 Abs. 2 bis 4 wird durch den Prüfmengenieur als hoheitliche Aufgabe wahrgenommen. Sie erstreckt sich auf die Standsicherheit und die tragenden und aussteifenden Bauteile bei Brandbeanspruchung, gegebenenfalls auch auf den Schallschutz, den Wärmeschutz und die Energieeinsparung.

(2) Der Prüfmengenieur hat seine Prüfmfähigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den bauaufsichtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuüben, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat.

(3) Der Prüfmengenieur darf sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen, fest angestellten Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, dass er ihre Tätigkeit vollständig überwachen kann. Der Prüfmengenieur trägt allein die Verantwortung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde. Der Prüfmengenieur kann sich nur durch einen anderen Prüfmengenieur derselben Fachrichtung vertreten lassen. Dieses gilt auch für die Überprüfung der Bauausführung nach § 75 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung.

(4) Der Prüfmengenieur darf die Prüfung nicht durchführen, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter den Entwurf oder die Berechnung aufgestellt oder dabei mitgewirkt hat oder aus einem sonstigen Grund befangen ist. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gelten entsprechend.

(5) Der Prüfmengenieur bescheinigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise, der übrigen bautechnischen Nachweise und der dazugehörigen Zeichnungen in einem Prüfmbericht. Hierfür ist der Vordruck „Prüfmbericht“ (Anlage 3) zu verwenden. Liegen den bautechnischen Nachweisen Abweichungen von den nach § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung eingeführten Technischen Baubestimmungen zugrunde, so wird in dem Prüfmbericht dargelegt, aus welchen Gründen die Abweichung befürwortet wird.

(6) Jeder von einem Prüfmengenieur geprüfte bautechnische Nachweis ist nach Abschluss der Prüfung mit nachstehendem Prüfmstempel in grüner Farbe zu versehen.

In bautechnischer Hinsicht geprüft	
<input type="checkbox"/>	Standsicherheit
<input type="checkbox"/>	Tragende und aussteifende Bauteile bei Brandbeanspruchung
<input type="checkbox"/>	Schallschutz
<input type="checkbox"/>	Wärmeschutz und Energieeinsparung
Prüfnummer des Prüfverzeichnisses	
Ort, Datum	Unterschrift

(7) Umfang und Ergebnisse der Überprüfung der Bauausführung (§ 75 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung) werden in einem Bericht niedergelegt, der der unteren Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten ist. Hierfür ist der Vordruck „Bericht über die Überprüfung der Bauausführung“ (Anlage 4) zu verwenden. Werden bei den Prüfungen festgestellte Mängel trotz Aufforderung durch den Prüferingenieur nicht beseitigt, ist die untere Bauaufsichtsbehörde hiervon unverzüglich zu unterrichten. Dabei sollen auch die Maßnahmen vorgeschlagen werden, die für die Beseitigung der Mängel geeignet sind. Der Prüferingenieur übersendet eine Ausfertigung des Berichtes und der Unterrichtung dem Bautechnischen Prüferamt, wenn dieses den Prüfauftrag erteilt hat.

(8) Ergibt sich nachträglich, dass wichtige Teile einer baulichen Anlage oder solche der Bauwerksklassen 4 oder 5 (Anlage 1) zu einer Fachrichtung gehören, für die der Prüferingenieur, dem die Prüfung übertragen wurde, nicht anerkannt ist (§ 6 Abs. 1), so ist er verpflichtet, dieses der Behörde mitzuteilen, die den Prüfauftrag erteilt hat. Diese entscheidet, ob der Prüfauftrag zurückzugeben oder ob ein Prüferingenieur, der für diese Fachrichtung anerkannt ist, hinzuzuziehen ist.

(9) Kommt der Bauherr der Aufforderung des Prüferingenieurs nicht nach, fehlende Unterlagen nachzureichen oder Beanstandungen auszuräumen, so trifft die untere Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

(10) Prüft die untere Bauaufsichtsbehörde oder das Bautechnische Prüferamt die bautechnischen Nachweise, so gelten Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 5, 6, 7 und 9 sinngemäß.

§ 14 Verantwortung

Das Bautechnische Prüferamt oder der Prüferingenieur tragen die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfung. Einer Nachprüfung des Prüferergebnisses durch die untere Bauaufsichtsbehörde bedarf es nicht.

§ 15 Prüfverzeichnis

Die unteren Bauaufsichtsbehörden und die Prüferingenieure führen ein Prüfverzeichnis. Hierfür ist der Vordruck „Prüfverzeichnis“ (Anlage 5) zu verwenden. Das Prüfverzeichnis ist mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Jahres, dem Bautechnischen Prüferamt zur Prüfung vorzulegen.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 1998 II S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. März 2000 (GVBl. II S. 74), außer Kraft.

Potsdam, den 1. September 2003

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

**Anlage 1
zur BbgBauPrüfV****Bauwerksklassen****Bauwerksklasse 1**

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Flachgründungen und Stützwände einfacher Art;

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaues ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- ausgesteifte Skelettbauten,
- ebene Pfahlrostgründungen,
- einfache Gewölbe,
- einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- einfache verankerte Stützwände;

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- einfache berechnete seilverspannte Konstruktionen,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- schiefwinkelige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
- schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
- Rahmentragwerke, soweit nicht in der Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,

- schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- schwierige verankerte Stützwände,
- Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk);

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglied oder andere Maßnahmen,
- Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in der Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Bauwerksklasse 4 gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht.

**Anlage 2
zur BbgBauPrüfV****Untere Bauaufsichtsbehörde**

Az:

Ort, DatumAn
(Prüfingenieur)
(Bautechnisches Prüfamt)**Prüfübertragung**

Gemäß § 12 Abs. 3 und 4 BbgBauPrüfV übertrage ich Ihnen folgende Prüfung:

1. Bauvorhaben: _____
2. Bauherr: _____
3. Entwurfsverfasser: _____
4. Fachplaner: _____
5. Rohbausumme: _____ Tausend Euro
6. Bauwerksklasse: _____

7. Folgende angekreuzte Nachweise sind zu prüfen:

- Standsicherheitsnachweise mit den dazugehörigen Zeichnungen
- Ausführungszeichnungen, Elementpläne des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Holzbaues
- Brandschutz der tragenden und aussteifenden Bauteile mit den dazugehörigen Zeichnungen
- Schallschutz mit den dazugehörigen Zeichnungen
- Wärmeschutz und Energieeinsparung mit den dazugehörigen Konstruktionszeichnungen
- Nachträge
- _____
- _____

Bei der Überprüfung der Bauausführung (§ 75 Abs. 2 BbgBO) ist § 13 Abs. 7 BbgBauPrüfV zu beachten.

8. Zusätzliche Hinweise:

Unterschrift

Anlagen

**Anlage 3
zur BbgBauPrüfV**

Name des Prüflingenieurs

Ort, Datum

An
(untere Bauaufsichtsbehörde)

Prüfübertragung vom _____ Az: _____ **Prüf-Nr.:** _____

Prüfbericht

Gemäß § 13 Abs. 5 BbgBauPrüfV ergeht folgender Prüfbericht:

1. Bauvorhaben: _____
2. Bauherr: _____
3. Entwurfsverfasser: _____
4. Fachplaner: _____
5. Rohbausumme: _____ Tausend Euro
6. Bauwerksklasse: _____
7. Folgende angekreuzte Nachweise wurden geprüft:
 - Standsicherheitsnachweise mit den dazugehörigen Zeichnungen
 - Ausführungszeichnungen, Elementpläne des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Holzbaues
 - Brandschutz der tragenden und aussteifenden Bauteile mit den dazugehörigen Zeichnungen
 - Schallschutz mit den dazugehörigen Zeichnungen
 - Wärmeschutz und Energieeinsparung mit den dazugehörigen Konstruktionszeichnungen
 - Lastvorprüfungen bei vorzeitigem Baubeginn
 - Nachträge
 - _____
 - _____
8. Feststellungen und Besonderheiten: _____
9. Prüfergebnis: _____
10. Hinweise: _____
11. Ich versichere, dass ich die Bestimmungen der BbgBO und der BbgBauPrüfV beachtet habe und die Überprüfung der Bauausführung gemäß § 75 Abs. 2 BbgBO durchführen werde.

Unterschrift des Prüflingenieurs

Anlagen

**Anlage 4
zur BbgBauPrüfV****Ort, Datum**An
(untere Bauaufsichtsbehörde)

Prüfübertragung vom _____ Az: _____ Prüf-Nr.: _____

**Bescheinigung
über die Überprüfung der Bauausführung**

Gemäß § 13 Abs. 7 BbgBauPrüfV bescheinige ich die Überprüfung der Bauausführung nach § 75 Abs. 2 BbgBO.

1. Bauvorhaben: _____

2. Bauherr: _____

3. Die Überprüfung wurde durchgeführt am: _____

4. Es handelt sich um die _____ (Anzahl) Überprüfung.

Weitere Überprüfungen sind geplant nicht geplant

5. Die Überprüfung der Bauausführung erstreckte sich auf

- die Standsicherheit
- den Brandschutz der tragenden und aussteifenden Bauteile
- den Wärmeschutz und die Energieeinsparung
- den Schallschutz

6. Ergebnis der Bauüberwachung:

 keine Mängel folgende Mängel:

7. Der Bauherr wurde zur Beseitigung der Mängel

 aufgefordert nicht aufgefordert

8. Die Mängel wurden

 beseitigt nicht beseitigt

9. Vorschlag zur Mängelbeseitigung:

Unterschrift

**Verordnung über die im Land Brandenburg
bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen
(Brandenburgische Bausachverständigen-
verordnung – BbgBauSV)**

Vom 1. September 2003

Auf Grund des § 80 Abs. 1 Nr. 1 und des § 80 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

§ 1
Aufgaben

(1) Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige sind in ihrem Fach- oder Aufgabengebiet berechtigt, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung sowie auf Grund der Brandenburgischen Bauordnung erforderlichen Prüfungen und Überprüfungen vorzunehmen und darüber Bescheinigungen auszustellen sowie Gutachten zu erstellen.

(2) Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für energetische Gebäudeplanung bescheinigen insbesondere die Vollständigkeit und Richtigkeit der Energiebedarfsausweise und der Wärmebedarfsausweise nach der Energieeinsparverordnung sowie der diesen Ausweisen zu Grunde liegenden Berechnungen und die den Nachweisen entsprechende Bauausführung.

(3) Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für Schallschutz bescheinigen insbesondere die Vollständigkeit und Richtigkeit der geführten Nachweise und die den Nachweisen entsprechende Bauausführung.

(4) Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung baulicher Anlagen.

§ 2
Fachgebiete

Sachverständige nach dieser Verordnung können für folgende Fachgebiete bauaufsichtlich anerkannt werden:

1. sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung in den Aufgabengebieten nach der Brandenburgischen Sicherheitstechnische-Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung (BbgSGPrüfV)
 - a) maschinelle Lüftungsanlagen (§ 2 Nr. 1 BbgSGPrüfV),
 - b) CO-Warnanlagen (§ 2 Nr. 2 BbgSGPrüfV),
 - c) Rauchabzugsanlagen, sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung (§ 2 Nr. 3 BbgSGPrüfV),

d) automatische Feuerlöschanlagen, nicht automatische Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen oder Druckerhöhungsanlagen (§ 2 Nr. 4 BbgSGPrüfV),

e) Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 2 Nr. 5 BbgSGPrüfV),

f) sicherheitstechnische elektrische Anlagen und Einrichtungen (§ 2 Nr. 6 BbgSGPrüfV),

2. energetische Gebäudeplanung,
3. Schallschutz,
4. Erd- und Grundbau.

§ 3
Pflichten

(1) Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige haben ihre Tätigkeit persönlich, unparteiisch, gewissenhaft und unabhängig zu erfüllen. Sie haben die bauaufsichtlichen Vorschriften, die Technischen Baubestimmungen und die technischen Regelwerke zu beachten. Sie dürfen sich bei ihrer Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit voll überwachen können.

(2) Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige müssen über die notwendigen Geräte und Hilfsmittel zur Ausübung ihrer Sachverständigentätigkeit verfügen. Ist der bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige bei einem Unternehmen beschäftigt, so darf er seine Sachverständigentätigkeit auf Rechnung und im Namen des Unternehmens ausüben, wenn

1. er fachlich nicht weisungsgebunden ist,
2. das Unternehmen die für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit erforderlichen Mitarbeiter sowie die erforderlichen Geräte und Hilfsmittel stellt und
3. das Unternehmen nicht an der Planung und Bauausführung des vom bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen zu prüfenden oder zu begutachtenden Vorhabens beteiligt ist.

(3) Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige dürfen bei Vorhaben, an denen sie planend oder bauausführend beteiligt sind, nicht prüfend oder begutachtend tätig werden.

(4) Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige müssen mit einer Haftungssumme von insgesamt mindestens einer Million Euro für Sach- und Personenschäden je Schadensfall haftpflichtversichert sein.

(5) Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige sind verpflichtet, regelmäßig an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Nachweise sind dem Gutachterausschuss auf Verlangen spätestens mit dem Antrag auf Verlängerung der Anerkennung vorzulegen.

§ 4

**Führung der Bezeichnung
bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger**

(1) Die Bezeichnung bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger darf nur führen, wer für ein bestimmtes Fachgebiet oder Aufgabengebiet nach dieser Verordnung anerkannt ist.

(2) Die Bezeichnung bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger darf nur mit der Angabe des Fachgebietes oder Aufgabengebietes geführt werden, für das der Sachverständige nach dieser Verordnung anerkannt ist.

(3) Die bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen führen einen Rundstempel mit der Bezeichnung bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger und der Nummer, unter der sie im Anerkennungsverzeichnis eingetragen sind.

§ 5

Anerkennungsbehörde

(1) Anerkennungsbehörde ist die Brandenburgische Ingenieurkammer. Sie führt die Geschäfte des Gutachterausschusses. Die Aufsicht über die Anerkennungsbehörde führt die oberste Bauaufsichtsbehörde.

(2) Die Anerkennungsbehörde trägt die bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen in nach Fachgebieten und Aufgabengebieten getrennte Listen ein.

§ 6

Gutachterausschuss

(1) Die Anerkennungsbehörde richtet einen Gutachterausschuss ein und beruft die Mitglieder und jeweils ein stellvertretendes Mitglied im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen.

(2) Den Vorsitz des Gutachterausschusses führt der Vertreter der Brandenburgischen Ingenieurkammer.

(3) Dem Gutachterausschuss gehören an:

1. ein Vertreter der Brandenburgischen Ingenieurkammer,
2. ein Vertreter der Architektenkammer,
3. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg,
4. ein Vertreter der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus,

5. ein Vertreter der technischen Fachhochschulen des Landes Brandenburg,

6. ein Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörde,

7. ein Vertreter des Verbandes der Sachversicherer.

Die Industrie- und Handelskammern und die technischen Fachhochschulen benennen jeweils einen gemeinsamen Vertreter. Im Gutachterausschuss sollen alle Fachgebiete vertreten sein. Bei Prüfungen müssen die Vertreter der zu prüfenden Fachgebiete anwesend sein. Der Gutachterausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 7

Anerkennungsverfahren

(1) Über die Anerkennung entscheidet die Anerkennungsbehörde auf Antrag.

(2) Der Antrag auf Anerkennung muss Angaben enthalten über

1. den Namen und akademische Titel,
2. die Anschrift des Ortes, von dem aus die Sachverständigentätigkeit ausgeübt wird,
3. die Fachgebiete oder Aufgabengebiete, für die Anerkennung beantragt wird und
4. bisherige Anerkennungsverfahren in diesen Fachgebieten oder Aufgabengebieten.

(3) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. eine beglaubigte Kopie der Abschlusszeugnisse der berufsbezogenen Ausbildung,
3. eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
4. die für die beantragten Fachgebiete oder Aufgabengebiete erforderlichen Nachweise und
5. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 8 Abs. 5 nicht vorliegen.

Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen fordern.

(4) Die Anerkennung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und kann auf Antrag entsprechend verlängert werden.

§ 8

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige können nur solche Personen sein, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und zuverlässig sind.

(2) Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer

1. mindestens zehn Jahre Berufserfahrung als Ingenieur in dem Fachgebiet oder Aufgabengebiet hat, in dem die Sachverständigentätigkeit ausgeübt werden soll,
2. in dem Fachgebiet oder Aufgabengebiet, in dem die Sachverständigentätigkeit ausgeübt werden soll, mindestens zwei Jahre bei Prüfungen oder Gutachten mitgewirkt hat,
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht,
4. nach der Persönlichkeit die Gewähr dafür bietet, dass die Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden,
5. zum Zeitpunkt der Antragstellung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
6. im Land Brandenburg niedergelassen ist.

(3) Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer

1. ein Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Versorgungstechnik, Elektrotechnik oder einer vergleichbaren Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule oder ein vergleichbares Studium im Europäischen Wirtschaftsraum erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die erforderlichen Kenntnisse der für die Sachverständigentätigkeit beachtlichen Rechtsvorschriften, Technischen Baubestimmungen und des einschlägigen technischen Regelwerkes nachweist und
3. nachweist, dass er die besondere Sachkunde für das jeweilige Fachgebiet oder Aufgabengebiet erfüllt.

(4) Der Nachweis der besonderen Sachkunde ist durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Einrichtung oder in besonderen Fällen durch eine vor dem Gutachterausschuss abzulegende Prüfung zu erbringen. Der Gutachterausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn die besondere Sachkunde auf andere Weise erbracht wird.

(5) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt,
2. in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlich begangenen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt ist und wenn sich

aus dem der Verurteilung zu Grunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass er als Sachverständiger nicht geeignet ist,

3. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. als Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig ist oder
5. in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unternehmen der Bauwirtschaft, steht, das seine Prüftätigkeit beeinflussen kann.

§ 9

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde,
2. mit Ablauf der Geltungsdauer der Anerkennung,
3. wenn der bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
4. wenn der nach § 3 Abs. 4 erforderliche Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

(2) Die Anerkennung ist von der Anerkennungsbehörde zu widerrufen, wenn

1. Gründe nach § 8 Abs. 5 eintreten, die eine Versagung der Anerkennung rechtfertigen würden,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Sachverständigentätigkeit infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erheblich beeinträchtigt wird oder
3. der bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige schwer, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig gegen die ihm obliegenden Pflichten verstoßen hat.

Abschnitt 2**Besondere Bestimmungen für einzelne Fach- und Aufgabengebiete**

§ 10

Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung

Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für Aufgabengebiete des Fachgebietes sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung müssen umfassende besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung, insbesondere im jeweiligen Aufgabengebiet, haben.

§ 11

Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für energetische Gebäudeplanung

Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für energetische Gebäudeplanung müssen umfassende besondere Kenntnisse

1. in den baukonstruktiven und baustofflichen Grundlagen des Wärmeschutzes von Gebäuden,
2. in der thermischen Bauphysik und der zugehörigen Messtechnik,
3. in den Grundlagen der energierelevanten Anlagentechnik,
4. in der Wechselwirkung zwischen Wärmeschutz und Anlagentechnik und
5. in der Anfertigung von Energie- und Wärmebedarfsausweisen gemäß § 13 der Energieeinsparverordnung

haben.

§ 12

Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für Schallschutz

Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für Schallschutz müssen durch fachbezogene Tätigkeiten umfassende besondere Kenntnisse

1. in den baukonstruktiven und baustofflichen Grundlagen der Schallübertragung,
2. in der Theorie der Schallübertragung und Schallimmission in Räumen und Gebäuden,
3. in der Bewertung von Schall-Dämm-Maßnahmen einschließlich der zugehörigen Messtechnik und
4. Erfahrungen bei der Planung des Schallschutzes

haben.

§ 13

Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau

(1) Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau müssen durch fachbezogene Tätigkeiten umfassende besondere Kenntnisse

1. in der Baugrundbeurteilung,
2. über die Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk sowie der Umgebung,
3. in der Beurteilung von Gründungsverhältnissen und

4. in der Bewertung von Gründungsmaßnahmen

haben.

(2) Die fachliche Eignung des Antragstellers und die Ausstattung des Antragstellers mit den erforderlichen Geräten und Hilfsmitteln ist durch ein Gutachten des bei der Bundesingenieurkammer bestehenden Beirates nachzuweisen. Der Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau hat durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten zu erfolgen. Von denen müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen.

Abschnitt 3**Gleichwertigkeit und Übergangsregelung**

§ 14

Gleichwertigkeit

Die nach den Rechtsvorschriften anderer Länder bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen dürfen ohne Eintragung in die Liste der Anerkennungsbehörde im Land Brandenburg nach dieser Verordnung tätig werden, wenn und soweit sie für vergleichbare Fachgebiete oder Aufgabengebiete anerkannt sind.

§ 15

Übergangsregelung

(1) Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau sind die bisher beim Deutschen Institut für Bautechnik und nachfolgend bei der Bundesingenieurkammer im Verzeichnis der Erd- und Grundbauinstitute für den Bereich Land Brandenburg geführten Personen.

(2) Die nach den bisherigen Vorschriften bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen können ohne Antragstellung für weitere fünf Jahre als bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung tätig werden. Die weitere Verlängerung der Anerkennung richtet sich nach § 7 Abs. 3.

Abschnitt 4**Schlussvorschriften**

§ 16

Vergütung

(1) Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung und für Erd- und Grundbau erhalten für ihre Prüftätigkeit ein Honorar nach Zeitaufwand. Bei der Berechnung des Honorars ist die Zeit zu Grunde zu legen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Der Stundensatz beträgt 52 Euro.

(2) Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für energetische Gebäudeplanung und für Schallschutz erhalten für ihre Tätigkeit ein Prüfhonorar. Das Honorar wird nachfolgend berechnet:

$$H = a \cdot (K / 1\,000)^{0,8} \text{ [Euro]}$$

Der Honorarfaktor a beträgt für das Fachgebiet

1. energetische Gebäudeplanung:

- a) für Vorhaben geringer Schwierigkeit: a = 3
- b) für Vorhaben mittlerer Schwierigkeit: a = 4
- c) für Vorhaben hoher Schwierigkeit: a = 5

2. Schallschutz: a = 2.

Als anrechenbare Kosten K sind 50 Prozent der Kosten der Baukonstruktionen und besonderen Baukonstruktionen sowie der bei der Prüfung zu berücksichtigenden Installationen und besonderen Installationen nach den ortsüblichen Preisen zu Grunde zu legen. Die Kosten sind nach DIN 276 : 1993-06 zu ermitteln. Eigenleistungen sind mit den ortsüblichen Löhnen, Eigenlieferungen mit den ortsüblichen Baustoffpreisen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen; sonst nicht übliche Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Fahrkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 Kilometern vom Geschäftssitz des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand zu ersetzen. Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.

(4) Das Mindesthonorar beträgt 100 Euro. Ein Nachlass auf das Honorar ist unzulässig.

(5) Soweit bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige gutachterlich tätig werden, bemisst sich das Honorar nach den Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der geltenden Fassung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Personen, die die Bezeichnung bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger führen, ohne dazu nach § 4 Abs. 1 berechtigt zu sein, oder entgegen § 4 Abs. 2 das Fachgebiet nicht oder falsch angeben, können nach § 79 Abs. 3 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro belegt werden.

(2) Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige, die gutachterliche Nachweise mit dem Rundstempel siegeln, die sie nicht in Erfüllung der Aufgaben nach § 1 erbracht haben, können nach § 79 Abs. 3 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro belegt werden.

(3) Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige, die sich entgegen der Vorschrift des § 16 zu viel oder zu wenig Honorar vergüten lassen, können nach § 79 Abs. 3 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro belegt werden.

§ 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandenburgische Bausachverständigenverordnung vom 23. November 1998 (GVBl. II S. 634), geändert durch Verordnung vom 1. März 2000 (GVBl. II S. 72), außer Kraft.

Potsdam, den 1. September 2003

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

Verordnung über die wiederkehrende Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen in baulichen Anlagen im Land Brandenburg (Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung – BbgSGPrüfV)

Vom 1. September 2003

Auf Grund des § 80 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen in

1. Verkaufsstätten nach der Brandenburgischen Verkaufsstätten-Bauverordnung,
2. Versammlungsstätten nach der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung,
3. Krankenhäusern und Pflegeheimen nach der Brandenburgischen Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung,
4. Beherbergungsstätten nach der Brandenburgischen Beherbergungsstättenbau-Verordnung,

5. Mittel- und Großgaragen nach der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung,
6. Hochhäusern im Sinne des § 2 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung,
7. sonstigen Sonderbauten,

soweit sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungen durch Verordnungen auf Grund der Bauordnung vorgeschrieben sind oder im Einzelfall durch die Bauaufsichtsbehörde gefordert werden.

§ 2 Prüfungen

Folgende sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungen müssen vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie mindestens alle zwei Jahre durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige auf ihre Beschaffenheit, Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

1. maschinelle Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung,
4. automatische Feuerlöschanlagen, nicht automatische Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen oder Druckerhöhungsanlagen,
5. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
6. Sicherheitsstromversorgungsanlagen.

Lüftungsanlagen in Wohngebäuden, die auf Grund des Schornsteinfegergesetzes wiederkehrend geprüft werden, unterliegen nicht der wiederkehrenden Prüfung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige.

§ 3 Prüfungsberechtigung

(1) Die Prüfungen nach § 2 werden durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungen ausgeführt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Prüfungen nach § 2 in baulichen Anlagen kommunaler Gebietskörperschaften durch den Leiter der Berufsfeuerwehr der kommunalen Gebietskörperschaft durchgeführt werden. Die Befugnis nach Satz 1 erstreckt sich nicht auf die baulichen Anlagen, die zum Sondervermögen, Treuhandvermögen oder zu wirtschaftlichen Unternehmen der kommunalen Gebietskörperschaft gehören.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Prüfungen nach § 2

in baulichen Anlagen gewerblicher Betriebe oder Einrichtungen mit einer nach § 15 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes staatlich anerkannten Werkfeuerwehr unter Verantwortung des hauptberuflichen Leiters der Feuerwehr durchgeführt werden. Die Befugnis nach Satz 1 erstreckt sich nicht auf die baulichen Anlagen anderer Betriebe oder Einrichtungen.

(4) Der Leiter der Feuerwehr darf die Prüfung nur durchführen, wenn er selbst oder der mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Mitarbeiter der Feuerwehr die für die Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen gemäß § 10 der Brandenburgischen Bausachverständigenverordnung nachweisen kann.

§ 4 Umfang der Prüfung, weitere Aufgaben

Die nach § 2 zur Prüfung berechtigten Personen sind verpflichtet,

1. die ordnungsgemäße Beschaffenheit, Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungen eigenverantwortlich zu prüfen,
2. die Prüfungen selbst durchzuführen; sie dürfen befähigte und zuverlässige Hilfskräfte nur in solchem Umfang hinzuziehen, wie sie deren Tätigkeit überwachen können,
3. dem Bauherrn oder Betreiber die festgestellten Mängel mitzuteilen und sich von der Beseitigung der Mängel zu überzeugen und
4. der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen Auskunft über ihre Prüfungen zu erteilen und die Unterlagen hierüber vorzulegen.

§ 5 Pflichten der Bauherren oder Betreiber

(1) Die Prüfungen nach § 2 sind vom Bauherrn oder Betreiber rechtzeitig zu veranlassen. Für die Prüfungen sind die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

(2) Der Bauherr oder der Betreiber der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung hat die bei der Prüfung festgestellten Mängel in einer angemessenen Frist, bei konkreter Gefahr für die Sicherheit unverzüglich, zu beseitigen und die Beseitigung dem bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen mitzuteilen.

(3) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Berichte über die Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 1 der Bran-

denburgischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf der Frist nach § 2 Satz 1 durchführen lässt. Der Bauherr oder Betreiber kann nach § 79 Abs. 3 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro belegt werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 die Prüfung nicht rechtzeitig veranlasst oder entgegen § 5 Abs. 1 Mängel nicht fristgerecht oder unverzüglich abstellt. Der Bauherr oder Betreiber kann nach § 79 Abs. 3 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro belegt werden.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandenburgische Technische-Anlagen-Prüfverordnung vom 21. Juli 1998 (GVBl. II S. 533) außer Kraft.

Potsdam, den 1. September 2003

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Zuständigkeiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauzuständigkeitsverordnung – BbgBauZV)

Vom 1. September 2003

Auf Grund des § 80 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) sowie auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 14. Juni 1993 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit den §§ 11, 13 und 15a Abs. 2 Satz 3 des Bauproduktengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

§ 1

Übertragung von Zuständigkeiten auf das Bautechnische Prüfamts

Dem Bautechnischen Prüfamts wird die Zuständigkeit für folgende Aufgaben zur landesweit einheitlichen Wahrnehmung übertragen:

1. Zustimmung im Einzelfall (§§ 17 und 18 der Brandenburgischen Bauordnung),
2. Erteilung von Typenprüfungen (§ 66 Abs. 6 der Brandenburgischen Bauordnung),
3. Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten (§ 71 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung),
4. Prüfung bautechnischer Nachweise besonderen Schwierigkeitsgrades, einschließlich Überprüfung der Bauausführung,
5. Beratung der unteren Bauaufsichtsbehörden in Fragen der Bautechnik und der Bauprodukte,
6. Vollzug des § 13 Abs. 2 des Bauproduktengesetzes,
7. Anerkennung und Überwachung der Prüfingenieure sowie Aufsicht über die Prüfingenieure.

§ 2

Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften als

1. Prüfstelle für eine Brauchbarkeitsbeurteilung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Bauproduktengesetzes,
2. Prüfstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Bauproduktengesetzes,
3. Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Bauproduktengesetzes oder
4. Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Bauproduktengesetzes.

(2) Absatz 1 gilt für die vorläufige Anerkennung nach § 16 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes entsprechend.

§ 3

Überwachung der anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

Zuständige Überwachungsbehörde nach § 15a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Bauproduktengesetzes ist das Deutsche Institut für Bautechnik.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

560

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 24 vom 13. Oktober 2003

1. die Bauproduktenzuständigkeitsverordnung vom 31. August 2000 (GVBl. II S. 332) und
2. die 2. Bauzuständigkeits-Übertragungsverordnung vom 12. November 1999 (GVBl. II S. 641)

außer Kraft.

Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die keine Beschäftigten gefährdet werden können, gelten die Abschnitte 1 und 3 sowie § 27 Abs. 2 bis 6 der Betriebssicherheitsverordnung entsprechend. § 12 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes findet auf diese Anlagen und Einrichtungen Anwendung.

Potsdam, den 1. September 2003

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

§ 2

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten Geräte- und Betriebssicherheit.

Verordnung über die Anwendung von Verordnungen nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes auf bauliche Anlagen im Land Brandenburg (BbgBauGSGV)

Vom 1. September 2003

Auf Grund des § 80 Abs. 6 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen:

§ 1

Anwendungsbereich

Für überwachungsbedürftige Anlagen und Einrichtungen im

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anwendung von Verordnungen nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes auf bauliche Anlagen vom 19. Juni 1995 (GVBl. II S. 490) außer Kraft.

Potsdam, den 1. September 2003

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0